

Robert L. Benson: *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*. Princeton N. J. (Princeton University Press) 1968. XIX, 440 S., geb. \$ 11.50.

Welche Rechte hat ein gewählter, aber noch nicht geweihter Bischof? Diese Frage war im Mittelalter zwar von nicht geringer praktischer Bedeutung, gab es doch nicht selten mehrjährige Spannen zwischen Wahl und Weihe – gleichwohl scheint es sich auf den ersten Blick um ein Spezialproblem für Kanonisten zu handeln. Das vorliegende Buch zeigt uns indessen rasch, daß hier zentrale Fragen des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Verfassung aufgeworfen werden. Nur wenige, wenngleich wichtige Aufgaben des Bischofs gehen unmittelbar aus der sakramentalen Weihe hervor; Jurisdiktion und Verwaltung, Strafgewalt und Verfügung über kirchlichen Besitz beruhen nicht auf dem Sakrament, und ihrem Wesen nach unabhängig von ihm sind nicht zuletzt die „Regalien“, die öffentlichen, wirklichen oder scheinbar vom König abgeleiteten Rechte.

Benson sucht sein Problem auf zwei Wegen zu lösen. Der erste Teil des Buches gilt der innerkirchlichen Stellung des Elekten und seiner Jurisdiktion; hier werden die kanonistischen Lehren von Gratians Sammlung und Ordnung des überlieferten Stoffes bis zu Huguccio und Innozenz III. geprüft. Der zweite Teil „*The Bishop Elect between Church and Monarchy*“ stellt die Frage nach der Verfügung des Bischofs über die weltlichen Rechte, nach den Regalien und der Investitur mit ihnen, vom Investiturstreit und dem Wormser Konkordat bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Es geht also nicht um die Wahlen und das Wahlrecht, sondern um die Folgen der Wahlen und das Amt, das neben der sakramentalen seine kirchlich-institutionelle und seine rein weltliche Seite hat. Die Fragestellung ist, wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, derjenigen nach *The King's Two Bodies* verwandt, und dem Andenken an seinen Lehrer Ernst Kantorowicz hat Benson das Buch gewidmet.

Um es gleich zu sagen: das Buch wird dem damit gestellten hohen Anspruch in jeder Weise gerecht. Es ist aus erster Hand geschrieben, das heißt: so genau der Verfasser die internationale (insbesondere auch die deutschsprachige) Forschung kennt,<sup>1</sup> so gehen doch Fragestellung und Lösung unmittelbar aus intensiven und ausgedehnten Quellenstudien hervor; für den ersten, kanonistischen Teil hat der Verfasser umfangreiches Handschriften-Material gesammelt und untersucht.

Der kanonistische Teil, der ziemlich genau die Hälfte des Bandes umfaßt, geht von Gratians *Concordantia* aus (S. 23 ff.), die ihrer Natur nach noch nicht zu scharfer Terminologie und Distinktion gelangen konnte, aber die Basis für jede weitere wissenschaftliche Arbeit legte. Rufinus (S. 56 ff.) scheidet erstmals scharf die Begriffe: erst mit der Weihe gewinnt der Bischof die *auctoritas* oder genauer *plenitudo auctoritatis*, aber der gewählte und bestätigte Elect besitzt schon die *plena potestas quoad administrationem*. Die *dignitas administrandi*, die auf niederer Stufe auch beispielsweise Archidiakon und Archipresbyter besitzen und die beim letztgenannten auch eine *administratio spiritualium* umgreift, wird stets auf allen Stufen durch Wahl – nicht Weihe – übertragen. *Administratio* ist eine praktisch eminent wichtige Sache, entbehrt aber der eigenständigen *auctoritas*: diese ist sakral begründet und selbständig, *administratio* abgeleitet.

Nach Rufinus führt Stephan von Tournai (S. 90 ff.) eine neue Distinktion ein: noch nicht die Wahl, sondern erst die *confirmatio electionis*, in der Regel durch den Metropolitanen, überträgt die *potestas administrandi*. Das setzt sich, besonders angesichts der oft strittigen Wahlen, durch, bis Huguccio (S. 116 ff.) der Aushöhlung des

<sup>1</sup> Feines Kirchliche Rechtsgeschichte sollte nach der 4. Aufl. von 1964 zitiert werden; Santifallers Akademie-Abhandlung über das ottonisch-salische Reichskirchensystem ist in der 2. Aufl. von 1964 materialreicher geworden. Der sehr oft zitierte Aufsatz von A. Hofmeister über das Wormser Konkordat ist 1962 von der Wissenschaftl. Buchgesellschaft neu gedruckt und mit einer Einleitung von Roderich Schmidt versehen worden, die in einem nützlichen Überblick über die neuere Forschung auch Notizen aus Hofmeisters Nachlaß wiedergibt.

Wahlbegriffs zugunsten der Bestätigung entgegentritt: potentiell wird die *potestas administrandi* mit der Wahl erworben, allein die *executio illius iuris in actu* folgt erst aus der *confirmatio*. Gegenüber dem älteren Begriff *administratio* bevorzugt Huguccio das Wort *irisdicatio*: hier zeigt sich die Einwirkung der römischen Rechts-terminologie wie in der Scheidung von *potentia* und *actus* die der aristotelischen Logik. Zugleich aber führt Huguccio zur theologischen Basis des Kirchenrechts zurück, indem er das alte Bild von der Ehe zwischen Bischof und Kirche aufgreift, um an ihm die Rechtsakte zu erläutern: Wahl und Annahme des Gewählten sind der wechselseitige Konsens, der dem *matrimonium spirituale* zugrunde liegt; aber erst nach der *confirmatio* kann der Bischof zum *concupitus* gelangen, d. h. das vorher erlangte *ius administrandi* ausüben.

Nach Huguccios Distinktion gibt die Wahl das, was man wenig später *ius ad rem* nennt: Benson kann diesen Begriff erstmals in der „Summa Animal est substantia“ (Summa Bambergensis) um 1206/10 nachweisen (S. 142 f.). Gedanken und Begriffe des Huguccio finden aber durch seinen großen Schüler Innozenz III. allgemeine Anerkennung in Praxis und Theorie (S. 144 ff.).

Das Bild der geistigen Arbeit dreier Generationen von Gratian bis zu Innozenz III. ist im einzelnen reicher und nuancierter, als unser knapper Bericht andeuten kann. Der Verfasser geht den Einzelfragen wie dem Recht der Metropolen<sup>2</sup> und vor allem des Papst-Elekten (S. 150 ff.), der *eligendo confirmatur et confirmando eligitur*, ebenso nach, wie er neben den großen (bekanntlich z. T. ungedruckten) Hauptwerken der Kanonisten die kleineren, oft anonymen Glossen und Summen nach den Handschriften heranzieht. Durch die Sammlung dieses Stoffes gewinnt das Buch in einigen Teilen den Wert eines Quellenwerkes; um einen genauen Text zu gewinnen, hat der Verf. zuweilen – bes. bei Huguccio, Anhang S. 397–401 – mehrere Handschriften benutzt.

Der zweite Teil des Buches gilt den Regalien und der Investitur. Hier hat der Verf. zumeist oft erörterte Quellen der Reichsgeschichte neu zu interpretieren, wobei nicht die Frage nach der Reichsverfassung, sondern die nach dem kirchlichen Amt den Ausgangspunkt bildet. Mit Recht sieht Benson in dem Wormser Konkordat (S. 228 ff.) nicht den Durchbruch einer neuen Theorie, sondern den praktischen Kompromiß der Parteien, die den gangbaren Weg zum Frieden suchten und einstweilen Waffenstillstand schlossen. Aber eben weil die Lösung nicht eine Theorie verwirklichte, erwies sie sich als praktisch und dauerhaft. Besonderen Wert legt der Verf. auf die Ereignisse von 1133: das Privileg Innozenz' II., das er „Roman Concordat“ nennt (MG. Const. 1 Nr. 116), und die Diskussion um das Regensburger Bistum, die wir vor allem aus dem Brief Konrads I. von Salzburg kennen (hrsg. von J. Bauermann, Festschr. R. Holtzmann, 1933). Erst mit diesen Ereignissen sieht Benson den „Investiturstreit“ abgeschlossen (S. 251 f.). Das ist, geht man von der Diskussion um die rechtliche Rolle der Investitur aus, richtig; und dennoch haben, wie mir scheint mit Recht, nicht erst moderne Historiker sondern Zeitgenossen den Wormser Vertrag als Ende des 50jährigen „Investiturstreites“ aufgefaßt.<sup>3</sup> Denn Lothars kleine Konflikte waren, politisch gesehen, eben doch kein Investiturstreit; B. nennt sie einen Epilog (S. 251 n. 2): die historische Epoche bleibt 1122. Einleuchtend zeigt B. (S. 257 ff.), wie das Papst-Privileg von 1133 nur Reichsrecht durch seine Autorität bekräftigt, ohne die Fragen des Calixtinum zu berühren: für Lothar ein Erfolg, der in bestimmten Situationen nützlich gegen einzelne Prälaten sein konnte (vorausgegangen war der Konflikt mit Adalbero von Trier) und doch auch

<sup>2</sup> Die Selbstbezeichnung einiger Erzbischöfe als *humilis minister* (S. 177 f.) läßt sich auch für Mainz, Köln, aber auch einfache Bischöfe nachweisen. Schon 955 nennt sich Wilhelm von Mainz *minister indignus*, ebenso im 12. Jh. oft Eberhard I. von Salzburg, beide nach der Weihe.

<sup>3</sup> *Sic per gratiam Dei adunata ecclesia que a tempore Gregorii septimi pro contentione investiture scissa videbatur . . .* so schreibt rund 40 Jahre nach dem Konkordat Gerhoch, der den Abschluß erlebt hatte, MG. Lib. de lite 3, 498.

für Interpretationen offen blieb, die sich gegen das Reich wenden ließen.<sup>4</sup> Praktische Bedeutung hat das Privileg anscheinend kaum über die unmittelbar folgenden Ereignisse hinaus gehabt.

Für diese ist Konrads Brief die wichtige, der älteren Forschung unbekannte Quelle.<sup>5</sup> Benson (S. 263 ff.) deutet ihn neu: wenn Lothar den *episcopatus* ohne Scheidung von *regalia* und *ecclesiastica* als Eigentum des Reiches betrachtete, so wollte er nicht die geistlichen Funktionen, wie Bauermann meinte, die *spiritualia*, nach salischer Art beanspruchen, sondern die Ausübung der *administratio ecclesie* und die Nutzung des kirchlichen Besitzes von seiner Investitur abhängig machen. Diese überzeugende Deutung ergänzt Benson durch genauere Beachtung des Anlasses für den Streit; hier scheint freilich die Frage nach der Regensburger Vogtei neue Prüfung zu verdienen, und daß Konrad ausgerechnet eine Grafschaft den *ecclesiastica* zu rechnete, während der Kaiser den Friedensschluß seines Schwiegersohnes mit dem Bischof angriff, will mir nicht einleuchten. Wenn der Verf. gleichwohl hier wie bei der Erörterung der Regierungen Konrads III. und Barbarossas (S. 283 ff.) immer wieder über die ältere Forschung hinausgelangt und differenziertere Ergebnisse vorlegt, so beruht dies wesentlich auf den kanonistischen Studien, die ihm einen feineren, der Sache angemessenen Begriffsapparat zur Verfügung stellen und genauere Quellenanalysen erlauben.

Benson beendet die Erörterung der Regalienfrage nicht, wie die ältere Literatur durchweg, mit der Barbarossazeit, sondern er verfolgt sie bis zum Ende (S. 335 ff.), das heißt bis zu dem Punkt, da die Regalieninvestitur zur inhaltlosen Form geworden ist.<sup>6</sup> Zunächst schiebt sich die *confirmatio* vor die Investitur: gerade zwiespältige Wahlen geben den Anlaß, daß die Kirche nicht bloße Wahl, sondern die *confirmatio* zur Vorbedingung der Investitur zu machen sucht. Sodann verkehrt sich das Verbot Innozenz' II., Regalien vor der Belehnung in Besitz zu nehmen, geradezu in sein Gegenteil: die kirchliche *confirmatio* allein wird als Rechtsgrundlage für die Lehnherrschaft des Bischofs angesehen, zuerst wohl durch Innozenz IV. nach der Absetzung Friedrichs II. (S. 354 f.). Selbstverständlich liegt bei alledem keine gerade und bruchlose Entwicklung vor, sondern aus einer Fülle von einzelnen Beispielen, Konflikten und Kompromissen läßt sich das Mosaik des Bildes zusammensetzen, das der Verf. durch Heranziehung französischer und – seltener – englischer Beispiele bereichert. Am Ausgang des 13. Jahrhunderts wird der kirchliche Amtsbegriff nur noch von jener Kanonistik bestimmt, die die Regalien-Investitur stets nur widerwillig zur Kenntnis genommen hatte. Daß die politische Position der Bischöfe auch in Zukunft nicht allein von dort bestimmt wurde, steht auf einem anderen Blatt.

Das Buch verbindet in glücklicher Weise kanonistische und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen über ein zentrales Problem der mittelalterlichen Kirche. Der übersichtliche Aufbau, die klare und präzise Sprache, die genauen und geschickt ausgewählten (keinem Phantom der Vollständigkeit nachjagenden) Quellen- und Literaturbelege, kurz die gesamte Form erweisen das Werk als die ausgereifte Frucht langer Arbeit, die im Ganzen so sorgfältig durchdacht wie im Einzelnen gewissenhaft durchgeführt ist. Jede weitere Diskussion des kirchlichen Amtes und der Reichskirchenverfassung nach dem Investiturstreit wird von diesem Buch ausgehen müssen.

Heidelberg

Peter Classen

<sup>4</sup> Unerörtert bleibt die nicht unwichtige Textfrage: mit der Hs. liest Benson im letzten Relativsatz *quod*, ohne dies zu erklären. Jaffé hatte *atque*, Bernhards *qualiter* vorgeschlagen.

<sup>5</sup> S. 273 n. 38 gibt der Verf. neue Ergänzungsversuche zu dem Fragment. Problematisch erscheint mir *usus (est in) proprietatem (suam) convertere*; vielleicht könnte man *visus est* oder *nusus est* lesen: eine neue Prüfung der Handschrift mit modernen Methoden dürfte sich lohnen.

<sup>6</sup> Das sog. Regalienrecht an den Einkünften vakanter Kirchen berührt der Verf. wiederholt (S. 314 f., 344, 368); es verdiente in diesem Zusammenhang wohl eine genauere eigene Würdigung auch seines Ursprungs und eine schärfere Abgrenzung gegenüber der allgemeinen Regalienfrage.